

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salzburg,
Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik,
Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg,
Tel.: 05341 / 839-3585



48. Jahrgang

Salzgitter, 08. September 2021

Nummer 41

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
119	2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Salzburg (Straßenreinigungsverordnung)	307
120	Abräumung abgelaufener Grabstellen	309
121	Öffentliche Zustellungen*	310
122	Öffentliche Zustellungen*	311

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Seite 306

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Amtliche Bekanntmachungen

119

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Salzgitter (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 386), hat der Rat der Stadt Salzgitter für das Gebiet der Stadt Salzgitter am 17.06.2021 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Salzgitter (Straßenreinigungsverordnung) vom 08. Mai 2008 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter S. 69), zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Salzgitter (Straßenreinigungsverordnung) vom 13. Januar 2014 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter S. 13) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Buchstabe b) werden die Worte „Erschließungs- und Verbindungswege“ durch die Worte „Erschließungs-, Verbindungs- und Stichwege“ ersetzt.
2. In § 4 wird der Begriff „Nds. SOG“ durch den Begriff „NPOG“ ersetzt.
3. In Anlage II werden folgende Straßen neu aufgenommen:
 - a. unter „Salzgitter-Bad“:
 - Kiebitzweg
 - b. unter „Salzgitter-Beddingen“:
 - Am Logistikpark
 - Rüdekenstraße
 - c. unter „Salzgitter-Engelstedt“:
 - Erich-Söchtig-Straße
 - Hans-Birnbaum-Straße
 - d. unter „Salzgitter-Gebhardshagen“:
 - Johannes-Wosnitza-Straße

- e. unter „Salzgitter-Hallendorf“:
 - Erich-Söchtig-Straße
 - Hans-Birnbaum-Straße

 - f. unter „Salzgitter-Lebenstedt“:
 - Kleiner Thieberg - als Anhang zu der Straße „Am Strumpfwinkel“
 - Elisabeth-Selbert-Ring [225 m Teilstrecke ab Dürerring]
 - Friederike-Nadig-Weg
 - Helene-Weber-Ring
 - Helene-Wessel-Weg
 - Stichstraße und Platz in östliche Richtung (nördlich Einsteinstraße) -als Anhang zu der Straße „Kurt-Schumacher-Ring“
 - Stichstraße in südliche Richtung (Wendeanlage) - als Anhang zu der Straße „Moränenweg“
 - Seerosenweg
 - Willy-Brandt-Straße

 - g. unter „Salzgitter-Lichtenberg“:
 - Stichstraße zum Festplatz - als Anhang zu der Straße „Burgbergstraße“

 - h. unter „Salzgitter-Thiede“:
 - Am Wasserturm
 - An der Zwergenkuhle [incl. Stichstraße zur Frankfurter Straße]
 - Stichstraße zum Sierscher Weg - als Anhang zu der Straße „Danziger Straße“
 - Geitelder Weg
 - Linnenberg
 - Sierscher Weg.
4. Anlage IV wird wie folgt geändert:
- a. Unter „Salzgitter-Lebenstedt“ wird das Wort „Wehrstraße“ durch das Wort „Gothastraße“ ersetzt.
 - b. Unter „Salzgitter-Thiede“ werden die Worte „Weg von der Dr.-Heinrich-Jasper-Straße zur Straße Guldener Kamp“ durch die Worte „Wilhelm-Beuleke-Weg“ ersetzt.
 - c. Folgende Wege werden neu aufgenommen:
 - aa. unter „Salzgitter-Bad“:
 - Weg vom Blütenweg zur Straße Hinter dem Salze
 - bb. unter „Salzgitter-Gebhardshagen“:
 - Weg von der Johannes-Wosniza-Straße zum Zwölfackerweg
 - cc. unter „Salzgitter-Lebenstedt“:
 - Weg vom Dürerring zum Rembrandtring
 - Weg von der Erich-Ollenhauer-Straße zum Raffaelweg
 - Weg vom Forellenweg zur Humboldtallee
 - 2 Wege vom Friederike-Nadig-Weg in die Grünanlagen

- Weg vom Friederike-Nadig-Weg zum Helene-Wessel-Weg
- Weg vom Van-Gogh-Weg (Wendeanlage) in östliche Richtung
- Weg von der Heckenstraße zur Willy-Brandt-Straße
- Wege von der/dem Heckenstraße/St.-Andreas-Weg zur Heckenstraße/Kattowitzer Straße
- Weg vom Holbeinweg (Wendeanlage) zur Spitzwegpassage
- Weg vom Hüttenring zum Martinweg
- Weg vom Leiblweg zur Spitzwegpassage
- Weg vom Menzelweg (Wendeanlage) zur Spitzwegpassage
- 4 Wege vom Moränenweg zu den Grünanlagen
- Weg vom Noldeweg (Wendeanlage) in nordwestliche Richtung
- Weg vom Rembrandtring in nordwestliche Richtung
- Weg vom Rubensweg (Wendeanlage) in westliche Richtung
- 2 Wege vom Seerosenweg zu den Grünanlagen
- Weg vom Schinkelweg (Wendeanlage) zur Spitzwegpassage
- Weg vom Schwindweg (Wendeanlage) zur Spitzwegpassage
- Weg vom Tizianweg (Wendeanlage) in westliche Richtung

dd. unter „Salzgitter-Thiede“:

- 3 Wege von der Straße An der Zwergenkuhle in südliche Richtung

Artikel II

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Salzgitter (Straßenreinigungsverordnung) vom 08. Mai 2008 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter S. 69) in der sich aus der 1. Änderungsverordnung vom 13. Januar 2014 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter S. 13) sowie aus der vorliegenden 2. Änderungsverordnung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Salzgitter, den 28.07.2021

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

120

Abräumung abgelaufener Grabstellen

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von Erdreihen-gräbern des Jahrgangs 1991 und Kindergräbern des Jahrgangs 2001 sowie der Urnenreihengräber aus dem Jahr 2001 bekannt gegeben. Die von der Abräumung betroffenen Friedhofsteile werden durch

Hinweisschilder gekennzeichnet. Die vorgesehenen Gräber werden zum Teil durch Hinweisschilder markiert.

Auch Wahlgrabstätten der o. g. Jahrgänge sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen, sofern Ruhefristen der Gräber abgelaufen sind.

Allen Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten wird empfohlen, die in der Erwerbsurkunde begrenzte Laufzeit im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung zu überprüfen.

Städtischer Regiebetrieb

121

Öffentliche Zustellungen

122

Öffentliche Zustellungen

